

§ 45 Grundgebühr

(1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 41 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) **3,83 Euro pro Monat**.

(3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:

Jede amtlich gemeldete Person entspricht 1 EGW,

bei Fabriken, Werkstätten und Bürohäusern entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten,

bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW,

bei Beherbergungsstätten und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastungen ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.